

die Vollendung der Straftat unmöglich machen. Bedeutungslos ist, ob diese Umstände tatsächlich Vorlagen bzw. für den Täter erkennbar war oder nicht, daß die Vollendung der Straftat unmöglich ist.

Besondere Probleme ergeben sich, wenn der Täter seine Straftat infolge sich ihm entgegenstellender äußerer, erschwerender Umstände nicht\* vollendet, obwohl er dies noch für möglich hält. Er vollendet z. B. eine Tat nicht, weil sie für ihn mit zu großen Schwierigkeiten oder Gefahren verbunden ist. Diese Erschwernisse führen nicht zwingend dazu, daß die freiwillige Abstandnahme von der Vollendung der Straftat ausgeschlossen wird (vgl. OGNJ 1976/11, S. 340 ff.). Das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 21 Abs. 5 kann es auch hier dem Täter erleichtern, von der Vollendung seiner Straftat Abstand zu nehmen.

„Die Bestimmungen über den Rücktritt vom Versuch fordern vom Täter nicht solche Aktivitäten, die einer Selbstanzeige gleichkämen, sondern lediglich die freiwillige und endgültige Abstandnahme von der weiteren Tatausführung um schädliche Auswirkungen zu vermeiden“ (vgl. OGNJ 1976/11, S. 340).

Die freiwillige Abstandnahme von der Vollendung der Straftat hängt nicht von der Lauterkeit des Motivs ab. Mitleid mit dem Opfer, Angst vor Entdeckung, Furcht vor Strafe und ähnliche Beweggründe können die Freiwilligkeit rechtfertigen (vgl. OGNJ 1971/5, S. 146 ff., OGNJ 1972/3, S. 82 ff., OGNJ 1975/23, S. 697, OGNJ 1976/11, S. 341 f.).

Die freiwillige Abstandnahme setzt auch voraus, daß der Täter nicht durch äußere Umstände bestimmt von der weiteren Ausführung seiner Straftat Abstand nahm, sondern sich aus seiner inneren Einstellung frei dazu entschieden hat. Die zum Rücktritt führende Verhaltensentscheidung muß sich aus einer durch eine bestimmte Einsicht geprägte Freiwilligkeit ergeben und nicht durch das Wirken äußerer Faktoren bestimmt sein (vgl. OGNJ 1971/5, S. 146, ff., OGNJ 1972/3, S. 82 f., OGNJ 1975/23, S. 697).

Die Abstandnahme kann z. B. dadurch hervorgerufen worden sein, daß der Täter nicht mehr daran interessiert ist, die Straftat zu vollenden, das strafrechtliche Verbot nunmehr akzeptiert oder sich von seiner Tat distanziert. Hat z. B. der Täter von der weiteren Ausführung seiner Diebstahls-handlungen nur wegen unvorhergesehener objektiver Schwierigkeiten Abstand genommen, liegt Freiwilligkeit nicht vor. Seine Abstandnahme wird dann durch äußere Umstände bestimmt.

Ein freiwilliger Rücktritt von der Vorbereitung oder vom Versuch einer Straftat liegt nicht vor, wenn der Täter von der Verwirklichung seines Vorhabens Abstand\* nimmt, weil der Mittäter, mit dem er die Straftat arbeitsteilig vorbereitet bzw. versucht hat, verhaftet wurde (OG-Urteil vom 14. 2. 1969/lb Ust 1/69).

**Endgültig** ist die Abstandnahme, wenn der Täter sein Vorhaben völlig aufgegeben hat. Bricht er die Handlung nur ab, um die Tat später zu wiederholen oder fortzusetzen, ist die Abstandnahme nicht endgültig. Abgrenzungskriterien für die Unterscheidung zwischen mehreren Versuchen — mehrfacher Gesetzesverletzung — und einer Versuchshandlung sind unterschiedliche Tatorte, zeitliche Unterschiede der Ausführungshandlungen und mehrfache Entscheidungen zur Tatbegehung.

**12. Tätige Reue** ist nur bei beendetem Versuch möglich. Sie führt nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zum Absehen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, z. B. bei der rechtzeitigen Berichtigung einer vorsätzlich falschen Aussage oder Versicherung zum Zwecke des Beweises gemäß § 232 Ziff. 1.\*

Tätige Reue ist auch bei vollendeter Brandstiftung möglich, wenn noch kein weiterer als der durch die bloße Inbrandsetzung verursachte Schaden entstanden ist (§ 189).

Tätige Reue ist nur möglich, wenn der tatbestandsmäßige Erfolg noch nicht eingetreten ist. Sie ist ausgeschlossen, wenn der Täter sich nach beendetem Versuch um die Abwendung des tatbestandsmäßigen Erfolges vergeblich bemüht oder ihm dies nur zum Teil möglich ist. Sein Bemühen kann